

Zu Tagesordnungspunkt 5

Regionalplanerische Sicherung von Flächen für Windkraftanlagen – Verfahrensvorschlag

I. Sachvortrag:

1. Anlass

Der Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energiequellen hat neben dem Beitrag zum Klimaschutz als Element zur Sicherung der Energieversorgung angesichts des Ukrainekrieges an Dringlichkeit gewonnen. Bund und Land zielen mit verschiedenen Gesetzen und Regelungen auf einen verstärkten und beschleunigten Ausbau mit festgelegten Zielvorgaben.

Die grundsätzliche methodische Vorgehensweise zur Bestimmung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaik wurde im Planungsausschuss am 18. Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 203/2022) diskutiert und beschlossen.

Zuvor war der bisherige Planentwurf zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im November 2021 (Sitzungsvorlage Nr. 164/2021) dargestellt worden. Dabei wurden geänderte Sachverhalte und aktueller Anlagenstand dargestellt. Demnach konnten in 10 der geplanten Vorranggebiete bereits Windkraftanlagen gebaut werden; in zwei weiteren Gebieten laufen entsprechende Verfahren- wobei die Zielabweichung bereits zugelassen wurde. Diese insofern „eingeführten“ Gebiete sollten bei der Weiterentwicklung der Gebietskulisse berücksichtigt werden.

Wie in der gemeinsamen Vereinbarung der Regionalverbände mit dem zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur „Planungsoffensive“ angekündigt, sollen die formalen Verfahren zur Festlegung entsprechender Vorranggebiete umgehend eröffnet bzw. fortgeführt werden. Für das planerische Vorgehen kann, anders als bei der Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen, auf eine bewährte Methodik aufgebaut werden. Mit Anpassungen an die jüngste Rechtsprechung, aktuelle Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen soll diese Vorgehensweise grundsätzlich auch für das anstehende Verfahren herangezogen werden. Nachfolgend werden unter 2. die aktuellen Rahmenbedingungen und unter 3. die vorgesehenen Schritte zur Erstellung einer Suchraumkulisse vorgestellt.

2. Relevante Rahmenbedingungen

Unabhängig von der ausstehenden Klärung einzelner Aspekte soll in die Auswahl geeigneter Flächen eingetreten werden. Dabei sind folgende veränderten Sachverhalte von besonderer Bedeutung:

2.1 Windatlas 2019 mit neuem Orientierungswert als zentrale Grundlage für die Auswahl geeigneter Gebiete

Die Windhöffigkeit stellt eine zentrale Planungsgröße dar. Maßgeblich für die Bestimmung der Eignung und auch für nachfolgende Abwägungsentscheidungen unter Berücksichtigung des Winddargebotes sind die Aussagen des aktuellen Windatlas 2019 des Landes. (Die inhaltlichen Unterschiede der beiden Windatlanten wurden in Sitzungsvorlage 164/2021 dargestellt). Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Einführung des neuen Windatlases als Planungsgrundlage informiert. Relevant für die Eignung einzelner Flächen ist der damit neu eingeführte Orientierungswert. Anstelle der bisher angewendeten Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 Metern gilt eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund. Dieser Wert von 215 W/m^2 in 160 Metern über Grund wird in der Region Stuttgart auf knapp 123.900 Hektar erreicht oder überschritten (rund 34% der Regionsfläche). Entgegen der bisherigen Situation erreichen im Landkreis Böblingen, im Südwesten des Landkreises Ludwigsburg und im Südwesten der Landeshauptstadt Stuttgart größere Bereiche diesen Wert. Damit kommen gegenüber der bisherigen Planung bislang weniger intensiv untersuchte Räume in Betracht.

2.2 Landesplanerisches Flächenziel von 2% für Wind und Freiflächen-PV und bundesweite Überlegungen zu einem Flächenziel nur für Windkraft

Bislang gab es keine konkreten Ziele zum Umfang der Flächenbereitstellung durch die Regionalplanung. Mittlerweile gibt es jedoch von Seiten des Landes und des Bundes entsprechende Vorgaben in rechtskräftigen Gesetzen bzw. in Gesetzentwürfen. Das Land Baden-Württemberg formuliert im Klimaschutzgesetz das Ziel, 2% der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV festzulegen. Bereits im sogenannten „Osterpaket“ hat die Bundesebene die Ausweisung von 2 % der Landesfläche nur für Windkraftanlagen in den Raum gestellt. Im Entwurf des (Bundes-) Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) vom 14.Juni 2022 wird das Flächenziel für Baden-Württemberg auf 1,8% präzisiert. Es ist davon auszugehen, dass die Bunderegelung Landesvorgaben überlagert und damit die relevante Zielgröße darstellt. Eine ggf. erforderliche Feinabstimmung im weiteren Verlauf bleibt möglich, sollte aber den Beginn der Arbeiten nicht verzögern.

2.3 Gemeinsames Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Klimaschutz vom 4. April 2022.

Das Eckpunktepapier der beiden Bundesministerien vom 4.April 2022 sieht vor, die Verfahren durch standardisierte bundeseinheitliche Kriterien zu vereinfachen. Es soll präzise und einheitliche Listen für die betroffenen Vogelarten, die Vermeidungsmaßnahmen und die jeweils einzuhaltenden Abstände geben. Durch ein neues Artenhilfsprogramm, das Anlagenbetreiber bei der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelung finanzieren, soll der Vogelschutz gestärkt werden. Die Erneuerung von Windkraftanlagen an etablierten Standorten („Repowering“) wird vereinfacht, indem bestehende Vorbelastung berücksichtigt und Alternativenprüfungen deutlich erleichtert werden. Auch die Genehmigung in Landschaftsschutzgebieten soll - bis zum Erreichen des Ausbauzieles des Bundes - deutlich erleichtert werden. Die geplanten Änderungen betreffen primär das Genehmigungsverfahren. Auswirkungen auf regionalplanerische Verfahren ergeben sich ggf. durch die aktualisierte Liste von Vogelarten, die durch Windkraftanlagen besonders gefährdet sind. Das „Hineinplanen“ in Landschaftsschutzgebiete war bisher schon Bestandteil des Regionalplanverfahrens. Das Eckpunktepapier lässt erwarten, dass dieser Aspekt zukünftig einfacher gehandhabt werden kann und insbesondere daraus resultierende zeitliche Verzögerungen vermieden werden könnten.

2.4 Angekündigte neue Regelungen bezüglich Flugsicherung und Wetterradar

Für das Jahr 2023 ist die Außerbetriebnahme des Drehfunkfeuers (englische Abkürzung VOR) „Luburg“ an der Grenze zwischen den Landkreisen Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis geplant. Damit entfällt die Notwendigkeit planerisch einen 15 km Abstand zu dieser Anlage (Anlagenschutzbereich) zu berücksichtigen. Zudem ist angestrebt, den Anlagenschutzbereich von sogenannten Doppler-VOR von 15 km auf 6-7 km zu verkleinern, auch wird eine Erhöhung der Genehmigungswahrscheinlichkeit im Umfeld von Doppler-VOR in Aussicht gestellt.

Ebenfalls angekündigt wird die Verringerung der notwendigen Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradar von 15 km auf einen 5 km Radius. In diesem Umkreis muss dann keine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen (Datenlieferungen der Anlagenbetreiber etc.) erfüllt werden. Bei Anwendung dieser neuen Regelungen werden ggfs. zusätzliche Flächenpotenziale frei, die im bisherigen Planungsverfahren nicht in die Betrachtung einbezogen werden konnten.

2.5 Wegfall von räumlichen Beschränkungen in Bezug auf bestimmte militärisch genutzte Flächen

Dazu gehört in der Region Stuttgart zum Beispiel die Verlegung des Flug- bzw. Sprungbetriebs auf dem Flugplatz in Renningen-Malmsheim sowie die Aufgabe eines früher geplanten Ersatzstandortes.

2.6 Neubestimmung einer Referenzanlage

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Windkraftanlagen realisiert, die höher sind als die bisher zugrunde gelegte Anlagenhöhe. Es wird vorgeschlagen, zukünftig von Anlagenhöhen bis zu 260 m auszugehen. Welche Auswirkungen damit z.B. auf den notwendigen Abstand zwischen Anlagen und damit die Mindestgröße von Vorranggebieten verbunden sind, sowie daraus ggf. resultierende Abstandserfordernisse zu besonderen Baukörpern, ist noch zu klären.

2.7 Integration der Suchflächen aus der Vermarktungsoffensive des Landes für Windenergiestandorte im Staatswald.

Als zeitnahe Maßnahme zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Windkraftnutzung wurde der Landesforstverwaltung (ForstBW) die Aufgabe übertragen, eine zügige Vergabe von Standorten für Windkraftanlagen im Staatswald in die Wege zu leiten. ForstBW hat landesweit bereits Suchläufe nach geeigneten Flächen gestartet und erste Ausschreibungen vorgenommen. Darunter sind auch Flächen in der Region Stuttgart, wo der Staatswald 37.192 ha und damit rund 31% der Waldfläche umfasst. Bei einer überschlägigen Prüfung wurde von der Geschäftsstelle ermittelt, dass rund ein Sechstel der Staatswaldflächen geeignet oder bedingt geeignet wären (siehe Vorlage Nr. 164/2021). Alle diese Flächen liegen jedoch in Regionalen Grünzügen, so dass einer Umsetzung derzeit ein regionalplanerisches Ziel entgegenstehen würde. Einer schnellen Umsetzung zugänglich wären Staatswaldflächen innerhalb der 34 geplanten Vorranggebiete aus der Kulissee des qualifizierten Zwischenbeschlusses. Von diesen liegen rund 446 ha im Staatswald, was 0,12 % der Gesamtfläche der Region entspricht. Darüber hinaus umfasst die Angebotsoffensive von ForstBW weitere Waldflächen in der Region. Die Geschäftsstelle hat bereits erste Abstimmungsgespräche mit dem Geschäftsbereich „Windkraft, Neue Geschäftsfelder“ geführt. In diesem Zusammenhang wurden Flächenabgrenzungen für zukünftig auszuschreibende Gebiete übermittelt. Seitens der Geschäftsstelle wurde eine erste, cursorische Beurteilung vorgenommen, die eine gewisse „Plausibilitätsprüfung“ darstellen, aber dem abschließenden Planungsergebnis nicht vorgreifen. Dabei wurden keine zwingenden Ausschlussgründe erkannt. Weitere Bewertungen können ggfs. direkt in das weitere Planungsverfahren integriert werden.

3. Vorgesehene Schritte zur Erstellung der Suchraumkulisse für einen Planentwurf

Folgende Planungsschritte werden vorgeschlagen:

Schritt 1: Identifizierung von Bereichen mit ausreichendem Windpotenzial

Schritt 2: Ausschluss von Flächen, auf denen aufgrund der zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben die Errichtung von Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig ist.

Schritt 3: Planerische Auswahlkriterien für von Windenergieanlagen freizuhaltende Flächen

Schritt 4: Weitere planerische Überlegungen

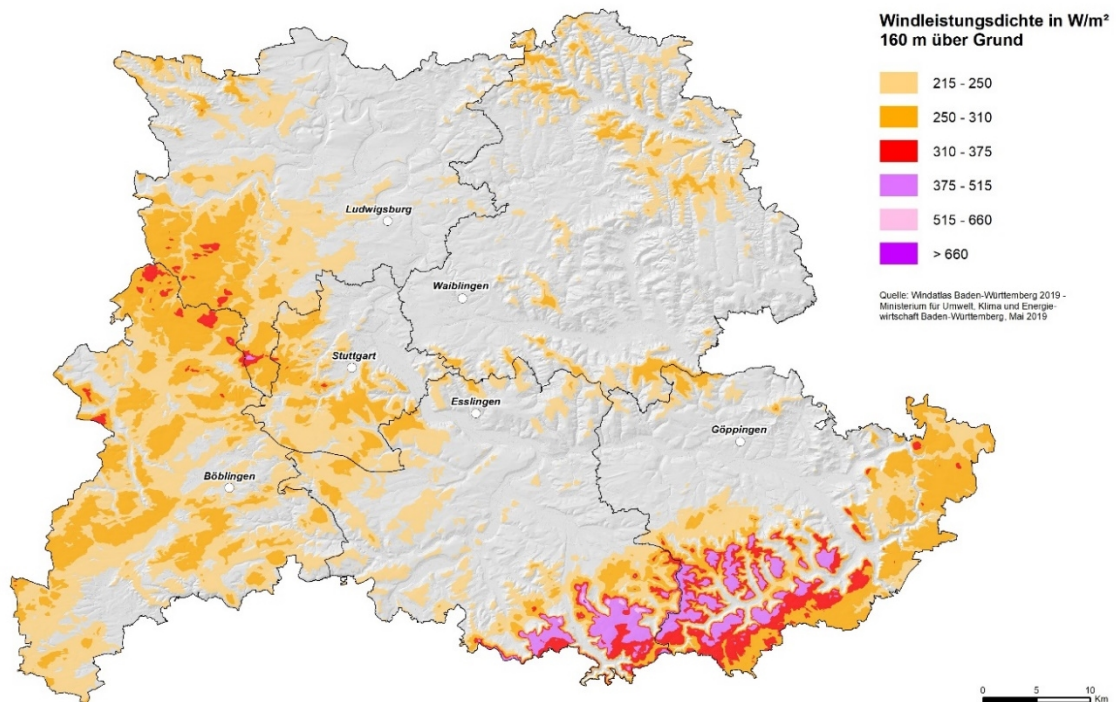
In der Gesamtschau führen die genannten Schritte zur Abgrenzung eines Suchraumes. Auf dieser Grundlage kann der eigentliche Planentwurf erarbeitet werden, der im Rahmen der Beteiligung von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Öffentlichkeit weitere Änderungen erfahren kann.

Nachfolgend werden die Prüfschritte ausführlicher erläutert.

Zu Schritt 1: Ausreichendes Windpotenzial

Für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist ein ausreichendes Winddargebot von grundlegender Bedeutung. Als maßgebliche Datenbasis im Maßstab der Regionalplanung ist dabei der aktuelle Windatlas 2019 Baden-Württemberg heranzuziehen. Als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung werden gemäß den landesplanerischen Vorgaben 215 W/m^2 angelegt. Dieser Wert wird auf rund 1.239 km^2 Fläche erreicht, das entspricht 34% der Regionsfläche.

Karte 1: Verteilung der Flächen, die ein Winddargebot von mindestens 215 W/m^2 in 160 m über Grund oder mehr aufweisen.



Zu Schritt 2: Ausschluss von Flächen, auf denen aufgrund der zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben die Errichtung von Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig ist („harte Tabukriterien“).

Die Ausweisung von Vorranggebieten kommt nicht in Betracht an Standorten, an denen fachgesetzliche Vorgaben die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen verbindlich ausschließen („harte Tabukriterien“). Davon deutlich zu unterscheiden sind planerisch festgelegt Ausschlusskriterien („weiche Tabukriterien“). Der im bisherigen Verfahren verwendete Kriterienkatalog muss auf Grundlage zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen überarbeitet und entsprechend angepasst werden.

„Harte Tabukriterien“ gelten demnach unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben. Diese umfassend beispielsweise und nicht abschließend:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Kernzone Biosphärengebiet (§ 25 BNatSchG i.V.m. § 4 "Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb" vom 31.12.2008 ")
- Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- WSG Zone I (§ 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 45 und § 95 Wassergesetz BW (WG), SchALVO)
- Gewässerrandstreifen Gewässer (§ 38 WHG, § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WG BW)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßen (§ 9 FStrG und § 22 StrG BW)

Dazu gehören auch für verschiedene Nutzungen vorzusehende Vorsorgeabstände aus Immissionsschutzgründen. Es handelt sich dabei um Mindestwerte, die bei der immissionsschutzrechtlichen Einzelfallprüfung auch größer ausfallen können. Zu beachten ist, dass zu Industriegebieten keine Vorsorgeabstände eingehalten werden müssen.

Einige Ausschlussgründe, wie die z.B. die Unvereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebietsverordnungen, Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten, Artenschutzkonflikte oder Konflikte mit militärischen Belangen oder der Flugsicherung s können mitunter auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend zu bewältigt werden.

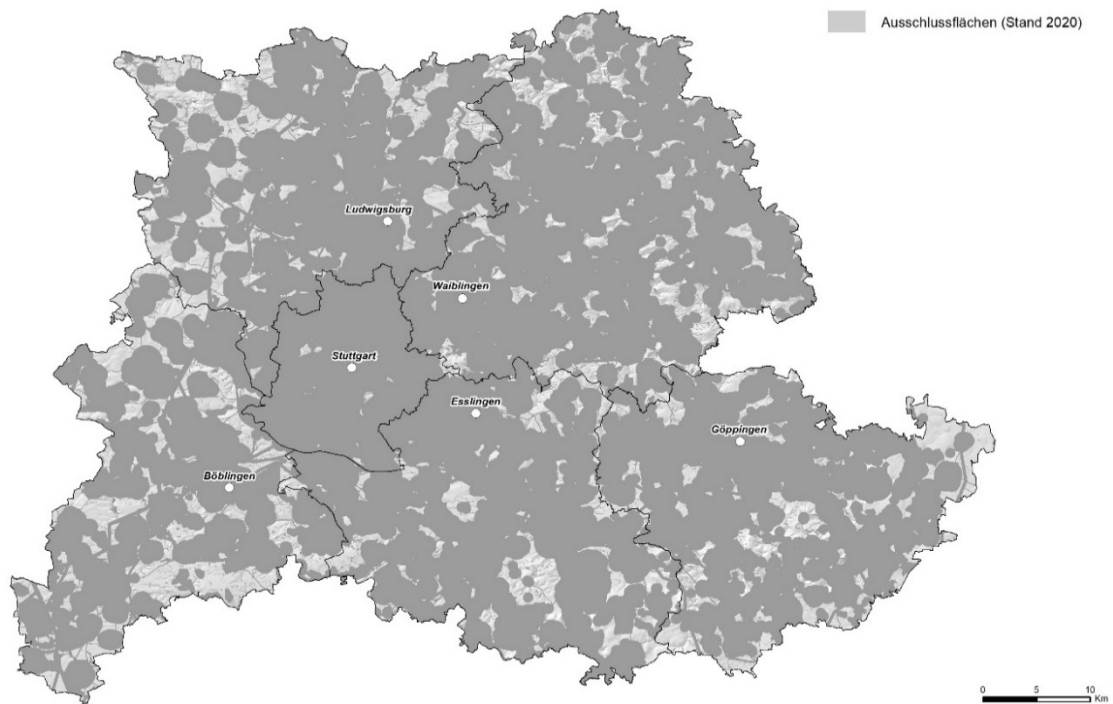
Zu Schritt 3: Planerische Auswahlkriterien für von Windenergieanlagen freizuhalten Flächen („weiche Tabukriterien“)

Aus planerischen Erwägungen wurden bisher ebenfalls Ausschlusskriterien definiert. Die Rechtsprechung bezeichnet diese als „weiche Tabukriterien“. Sie unterscheiden sich von den (vorgenannten, absoluten) „harten Tabukriterien“ durch die Möglichkeit einer planerischen Abwägung. Wichtig ist, dass der Plangeber solche Ausschlusskriterien entsprechend begründet und deren Verwendung rechtfertigt.

Im bisherigen Planungsverfahren wurden Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau, Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen, Regionalbedeutsame Deponien sowie Regionalbedeutsame Kulturdenkmäler z.T. mit flächenhaften Umgebungsschutz als planerische Ausschlusskriterien definiert. Auch in diesem Fall wird der Katalog entsprechend überarbeitet, woraus sich (kleinere) Abweichungen ergeben können.

Bei einer Überlagerung der ausreichend windhöffigen Gebiete (Schritt 1) mit den im bisherigen Verfahren verwendeten harten und weichen Tabukriterien (Schritt 2 und 3) verbleibt ein Flächenpotential von 290 km². Das entspricht rund 7,94 % der Regionsfläche.

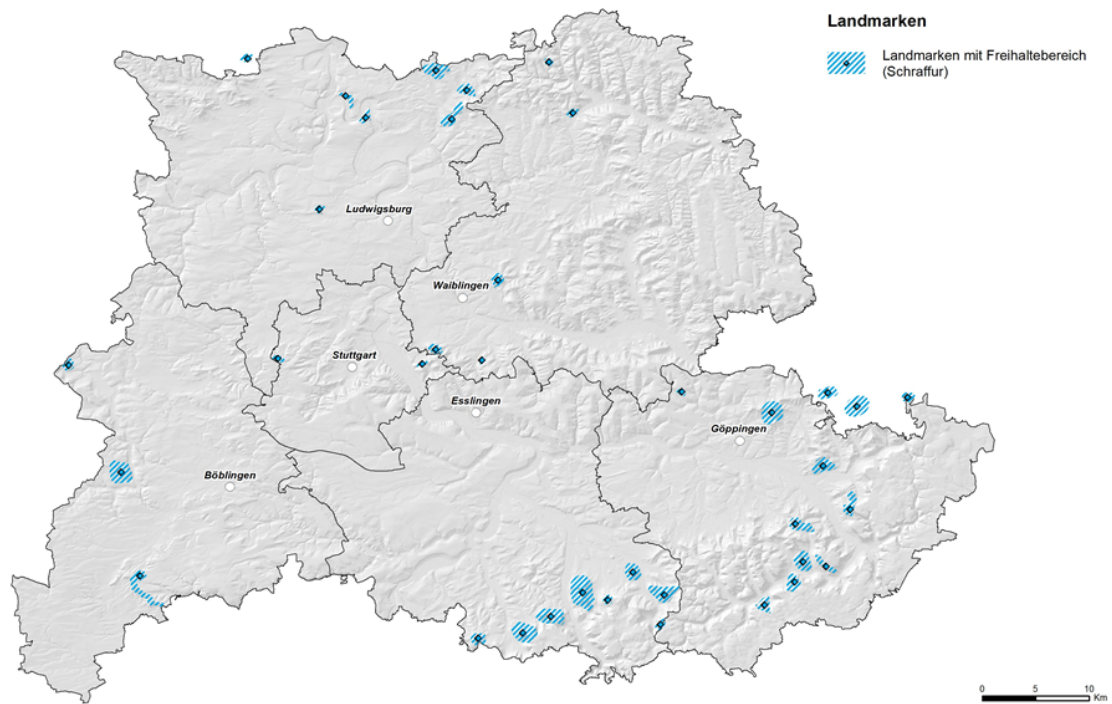
Karte 2: Flächenhafte Darstellung der im bisherigen Verfahren angewendeten Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien).



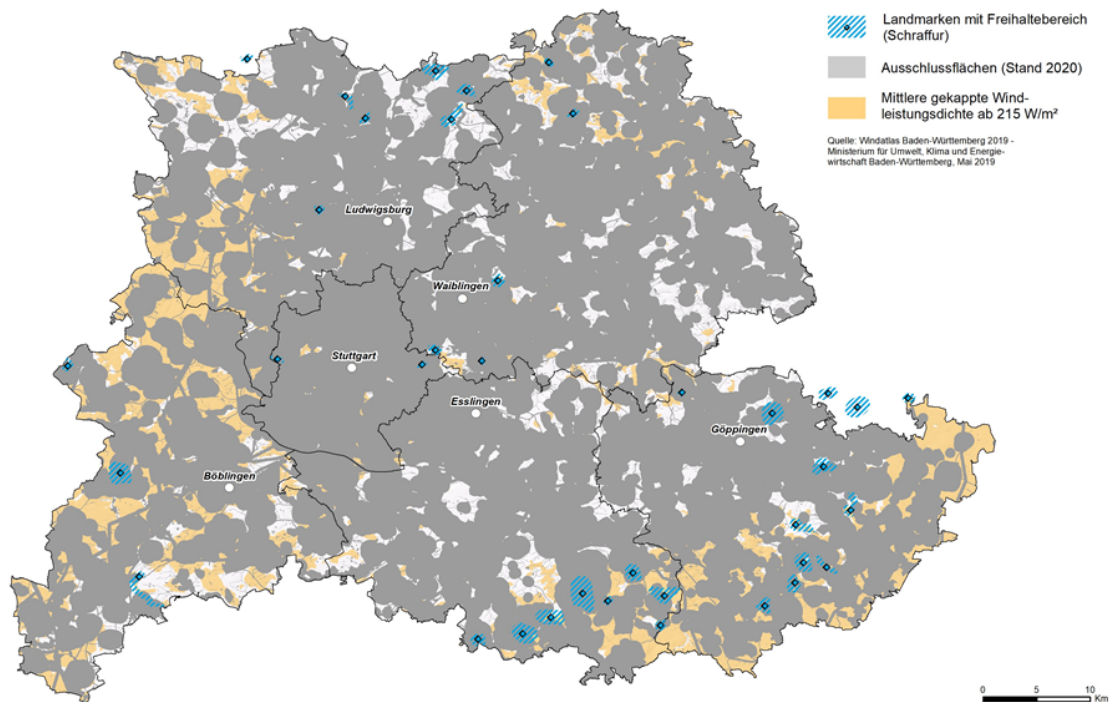
Ein weiterer wichtiger planerischer Aspekt im vorangegangenen Verfahren war die Freihaltung von besonders empfindlichen Landschaftselementen. Windkraftanlagen wirken durch ihre Größe auf das Landschaftsbild und machen eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut (Landschaftsbild/Erholung) erforderlich. Dazu wurden besonders bedeutsame Landschaftselemente - die „Landmarken“ - als Ausschlusskriterium definiert. Es handelt sich dabei um landschaftlich markante, meist historisch bedeutsame, überörtlich wirksame Landschaftselemente, die regelmäßig zusammen mit ihrer Umgebung eine Einheit bilden und damit einen entsprechenden Umgebungsschutz begründen. Beispiele hierfür sind die Drei-Kaiserberge, der Hohen-Neuffen, die Burg Teck oder die Grabkapelle auf dem Rotenberg. Bislang standen dabei aufgrund des zu beachtenden Windpotenzials nicht alle Landkreise gleichermaßen im Fokus. Um das System der Landmarken konsistent zu halten, werden vor dem Hintergrund der aktuellen Windpotenziale kleinere Anpassungen, insbesondere im Landkreis Böblingen vorgenommen. Besonders bedeutsam und prägend sind hier der Venusberg bei Aidlingen, der Schönbuchrand bei Herrenberg und der Kuppelzen bei Münklingen.

Bei einer Berücksichtigung der Landmarken als weiteres „weiches Tabukriterium“ verringert sich das verbleibende ausreichend windhöffige Flächenpotenzial lediglich um 2 km². Damit verbleibt eine Suchraumkulisse mit einer Flächengröße von ca. 288 km². Dies entspricht etwa 7,89 % der Regionsfläche.

Karte 3: Darstellung der „Landmarken“



Karte 4: Suchraumkulisse nach Überlagerung der Eignungs- und aller Ausschlusskriterien



Zu Schritt 4: Weitere planerische Überlegungen

Wesentliche Grundlage für die Auswahl von Vorranggebieten ist die Überlagerung der Information „ausreichendes Winddargebot“ mit den „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Die verbleibenden Flächen, die nicht von Ausschlussstatbeständen überlagert sind, und die den Orientierungswert von 215 W/m² oder mehr erreichen, bilden den Ausgangsrahmen für den Planentwurf - und den Beginn des eigentlichen Planungsprozesses. Wesentliche Aspekte, die es hier zu berücksichtigen gilt, sind die Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Verhinderung der „Umzingelung“ einzelner Ortslagen, die angestrebte Standortkonzentration, der räumliche Überlastungsschutz und die Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Windhöflichkeit.

Für eine vertiefte Beurteilung potenzieller Vorranggebiete kommen insbesondere folgende Aspekte in Betracht:

- Windpotenzial als zentrale Größe für die Ermittlung der Eignung: Abstufung von überdurchschnittlich windhöflichen Bereichen bis zum Erreichen des Mindestwertes
- Die Größe der Standorte: wichtige Voraussetzung für eine angestrebte Bündelung von Anlagen, um Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren. Auch die Erschließungseffizienz und Flexibilität auf Ebene der Projektplanung erhöht sich bei größeren Vorranggebieten
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung über die Betrachtung der Landmarken hinaus, um empfindliche Bereiche mit einer hohen Freiraum- bzw. Erholungsqualität weitestmöglich zu schonen.

Hierfür wird die bisher eingesetzte Bewertungsmatrix überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

4. Vorschlag für weitere Verfahrensschritte

Die in den Kapiteln 2 und 3 vorgestellten relevanten Rahmenbedingungen und die Vorstellung der Planungsschritte geben eine erste Übersicht.

Auf Grundlage des Windatlas 2019 soll, unter Beachtung der in Kapitel 2 aufgeführten relevanten Rahmenbedingungen eine erste Flächenkulisse als Vorentwurf ermittelt und dem Planungsausschuss nach der Sommerpause vorgelegt werden. Es wird vorgeschlagen dafür die unter Punkt 3 geschilderte, eingeführte und bewährte Methodik für die Planungsschritte zu aktualisieren und zu verfeinern, um eine erste Bewertung von Flächen vornehmen zu können.

Die Kommunen sollen frühzeitig über das geplante Vorgehen informiert werden. Damit kann die frühzeitige Unterrichtung nach §9 (1) ROG verbunden werden. Die Planungsüberlegungen sollen zudem in den entsprechenden Bürgermeistersprengeln (oder ähnlichen Formaten) in der Region vorgestellt werden. Planungsüberlegungen Dritter (Kommunen, Suchflächen Staatsforst) sollen, soweit sie bekannt und entsprechend verfestigt sind (z.B. bestehende Beschlusslagen in Gemeinderäten), in die Flächenbewertung einbezogen werden, so dass umsetzungsfähige Planungsvorstellungen möglichst integriert werden können: Etablierte Standorte, auf denen bereits Windkraftanlagen in Betrieb sind, werden ebenfalls in die Flächenkulisse aufgenommen. Dies gewährleistet eine längerfristige Entwicklungsperspektive mit entsprechender Planungssicherheit. Auch Standorte, für die derzeit Genehmigungs- und Zielabweichungsverfahren angestrengt werden, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Für die instrumentelle Umsetzungen kommen nach den Bestimmungen des Landeplanungsgesetzes entsprechende Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung in Betracht.

Auf dieser Grundlage kann in ein formales Verfahren eingetreten werden. Dieses umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- Erarbeitung eines Vorentwurfs (Plandarstellung und Begründung) einschließlich Umweltbericht durch die Geschäftsstelle
- Information/Diskussion des Vorentwurfs im Planungsausschuss, Auftrag an die Geschäftsstelle die Auslegung vorzubereiten
- Ggf. Anpassung von Vorentwurf einschließlich des Umweltberichts durch die Geschäftsstelle
- Vorberatung im Planungsausschuss und empfehlender Beschluss an die Regionalversammlung
- Offenlagebeschluss durch die Regionalversammlung
Formale Beteiligung der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit
Anhörung/Beteiligung Kommunen/TÖB/Verbände: Frist 3 Monate
Anhörung/Beteiligung der Öffentlichkeit: Frist 1 Monat
jeweils mit begleitenden Informationsveranstaltungen
- Bearbeitung der Stellungnahmen und Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen durch die Geschäftsstelle

II. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu und beauftragt die Verwaltung:

1. den im bisherigen Verfahren verwendete Kriterienkatalog auf Grundlage zwischenzeitlich ergangener Gerichtsentscheidungen und aktueller Vorgaben zu überarbeiten und entsprechend anzupassen;
2. die Gemeinden frühzeitig über das Verfahren zur Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien zu unterrichten;
3. einen Vorentwurf für die weitere Beratung im Planungsausschuss auszuarbeiten und nach der Sommerpause zusammen mit dem zugrundeliegenden aktualisierten Kriterienkatalog vorzustellen.